NIEHUS & RUPPEL
Rechtsanwälte Steuerberater

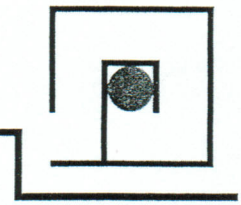

Niehus & Ruppel · Gerbermühlstraße 9 · 60594 Frankfurt

An den Präsidenten
des Landgericht Darmstadt
Mathildenplatz 13 u. 15

64283 Darmstadt

60594 Frankfurt am Main
Gerbermühlstraße 9

Ralf Niehus
Michael Klimpel
Rechtsanwälte

Telefon 0 69 / 29 10 61
Telefax 0 69 / 29 43 18
www.niehus-rechtsanwaelte.de
info@niehus-rechtsanwaelte.de

Konten nur RA Niehus
Nassauische Sparkasse
IBAN:
DE12 5105 0015 0140 1288 72
BIC: NASSDE55XXX
Volksbank Griesheim eG
IBAN:
DE28 5019 0400 0001 3518 00
BIC: GENODE51FGH

Steuer-Nr. RA Niehus
USt-IdNr. DE 112034686
St.-Nr. 01485206260

Bernd H. Ruppel
Diplom-Betriebswirt
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Telefon 0 69 / 6636840-0
Telefax 0 69 / 6636840-10
www.kanzlei-ruppel.de
frankfurt@kanzlei-ruppel.de

11.11.2014
[redacted]
259/14N18 n/woD9/6653-14
(bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage überlasse ich Ihnen

a) den Vollstreckungsauftrag vom 29.7.2014
b) die Erinnerung vom 4.11.2014
c) die Mitteilung des GV [redacted] vom 9.11.2014

zur Kenntnisnahme.

Es handelt sich hier nicht um den einzigen und ersten Fall einer Vollstreckungsmaßnahme im Bereich des AG Fürth, bei der festgestellt werden muß, daß die Vollstreckung als solche nicht, jedenfalls nicht innerhalb einer zumutbaren Zeit, durchgeführt wird. Stets wird dies mit einer völligen Überlastung der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtsbezirks begründet. Die Überlastung der (noch) vorhandenen Gerichtsvollzieher wird auch durch den Direktor des AG Fürth ausdrücklich bestätigt.

Es dürfte wohl an sich keiner weiteren Diskussion bedürften, daß zum Rechtsstaatsprinzip nicht nur

gehört, daß innerhalb zulänglicher Frist in einer Sache entschieden wird, sondern auch, daß eine Vollstreckungsmaßnahme mit rechtsstaatlichen Mitteln durchgeführt werden kann. Sollte dies - wie es offensichtlich derzeit im Bereich des AG Fürth der Fall ist - nicht gewährleistet sein, wird damit das Rechtsstaatsprinzip in erheblicher Art und Weise tangiert. Der Betreiber einer Vollstrekkungsmaßnahme muß sich schon die Frage stellen, weshalb er überhaupt die Kosten zur Erwirkung eines Vollstreckungstitels aufgebracht hat. Dies auch vor dem Hintergrund, daß sich die Vermögenssituation eines Schuldners im Laufe der Zeit verschlechtern kann, sodaß eine verspätete Vollstreckungsmaßnahme zusätzlich die Gefahr eines wirtschaftlichen Verlustes für den Gläubiger bedeutet.

Ich darf Sie um Mitteilung bitten, weshalb hier bezüglich des Bereichs des AG Fürth im Odenwald keine Abhilfe geschaffen wird. Ich habe Sie gleichzeitig für meine Mandantschaft, [redacted] aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Vollstreckungsmaßnahme nunmehr zügig durchgeführt wird.

Ich habe mir Wiedervorlage im Hinblick auf eine entsprechende Erledigung notiert auf den 02.12.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Niehus
Rechtsanwalt